

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrdj.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
patrick.sitter@sozialministerium.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Dr. Elizaveta SAMOILOVA
Mag. Birgit HROVAT-WESENER (Datenschutz)
Sachbearbeiterinnen

Elizaveta.SAMOILOVA@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302930
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.725/0001-V 5/2018

Ihr Zeichen: BMASGK-71100/0017-VIII/B/7/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Kranken- anstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Datenschutzrechtliche Bemerkungen

Zu Z 29 (§ 24 Abs. 5):

Gemäß dieser Bestimmung soll die Abschlussdokumentation einer Behandlung in einer Ambulanz als Entlassungsbrief gelten. Angesichts des vorgeschlagenen Wortlauts und mangels entsprechender Erläuterungen bleibt der Hintergrund dieser Anordnung unklar.

Im Sinne der Grundsätze auf Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idF des Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017) sollte der angestrebte Zweck der Regelung näher dargelegt werden. Es sollte weiters klar ersichtlich sein, welche Datenarten für die Zweckerreichung im vorliegenden Kontext erforderlich sind, diese sollten – zumindest in den Erläuterungen – angeführt werden.

Zu Z 33 (§ 38d Abs. 2):

Mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG müsste geregelt werden, wer zu welchem Zweck unter welchen Voraussetzungen Einsicht in die elektronische Dokumentation erhalten soll.

II. Weitere inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 2d):

Da der geltende § 3a Abs. 5, an den sich die vorgeschlagene Regelung ausweislich der Erläuterungen anlehnt, für selbstständige Ambulatorien eine verpflichtende Einholung eines Anstaltsgutachtens vorsieht (Arg.: "...ist ein Gutachten ... einzuholen."), sollte in den Erläuterungen zum vorgeschlagenen Abs. 2d dargetan werden, weshalb für Krankenanstalten keine derartige Verpflichtung, sondern bloß die Möglichkeit zur Einholung eines Anstaltsgutachtens (arg.: "... kann ein Gutachten ... eingeholt werden.") gerechtfertigt ist.

Zu Z 23 (§ 8a Abs. 6 bis 8):

Der vorgeschlagene § 8a Abs. 6 bis 8 enthält Bestimmungen zur Dokumentation, Bekämpfung und Prävention von nosokomialen Infektionen (Infektionen mit Krankenhauskeimen). Laut den Erläuterungen (S 4) steht diese Regelung „im Zusammenhang mit der Hygiene in Krankenanstalten“. Es handelt sich dabei um eine Bestimmung zur Abwendung allgemeiner Gesundheitsgefahren iSd. Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“) (vgl. VfSlg. 4609/1963; weiterführend vgl. *Stöger*, Krankenanstaltenrecht [2008] 416 f). § 8a Abs. 6 bis 8 könnte daher nur als unmittelbar anwendbares Bundesrecht erlassen werden. Dies würde auch der Darstellung der Kompetenzgrundlagen in den Erläuterungen entsprechen, da andernfalls der Hinweis auf Art. 10 Abs.1 Z 12 (Gesundheitswesen) ins Leere ginge.

Zu Z 24 (§ 8e Abs. 8):

Es sollte präzisiert werden, welche Aufgaben, Rechte und Pflichten die beigezogene externe Person haben soll und wie sie organisatorisch und verfahrensrechtlich in das System des geltenden § 8e einzuordnen ist.

Zu Z 29 (§ 24 Abs. 5):

Ergänzend zu den datenschutzrechtlichen Anregungen wird zur Erwägung gestellt, die vorgeschlagene Regelung um einen Verweis auf die dort angesprochene gesetzliche Dokumentati-

onsverpflichtung sowie um entsprechende Erläuterungen zu ergänzen. In diesen sollte insbesondere ausgeführt werden, weshalb die Abschlussdokumentation einer Behandlung in einer Ambulanz anstelle eines Entlassungsbriefes ausreichend ist.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Z 3 und 4 (§ 2a Abs. 5 Z1 und 2):

Es sollte überprüft werden, ob die doppelte Verwendung des Begriffs „Orthopädie“ in lit. a und lit. c und „Gynäkologie“ in lit. b beabsichtigt ist.

Zu Z 6 (§ 2b Abs. 2 bis 4):

Zu Abs. 2:

Aus Anlass der Novellierung des Abs. 2 wird zur Erwägung gestellt, den Ausdruck „bzw.“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen (vgl. LRL 26).

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Zu Abs. 3:

Es wird zur Erwägung gestellt, in der vorgeschlagenen Z 2 das nach gängigem Sprachgebrauch eher unübliche Gegensatzpaar „Mutterabteilung – Satellit“ zu überdenken.

Zu Abs. 4:

Der Normgehalt der vorgeschlagenen neuen Z 2 ist unklar und sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargetan werden.

Zu Z 18 (§ 6 Abs. 7):

In Z 5 lit. a sollte der Ausdruck „und/oder“ durch ein „und“ (kumulativ) oder ein „oder“ (alternativ) ersetzt werden (vgl. LRL 26).

Es wäre außerdem klarzustellen, worauf sich der letzte Satz der Z 5 bezieht (auf alle drei Typen oder nur auf Ambulatorien iSd lit. c.).

Zu Z 23 (§ 8a Abs. 6 bis 8):

Das Wort „In“ am Beginn der Novellierungsanordnung hätte zu entfallen.

Zu Z 24 (§ 8e Abs. 8):

In der Novellierungsanordnung sollten vor dem Klammerausdruck ein Punkt und ein Leerzeichen ergänzt werden.

Zu Z 29 (§ 24 Abs. 5):

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In der Novellierungsanordnung hätten daher das Wort „Nach“ sowie der Ausdruck „Abs. 4“ zu entfallen. Gleiches gilt sinngemäß für Z 35 (§ 65b).

Zu Z 33 (§ 38d):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „Dem Text des § 38d wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt, ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:“.

Zu Z 35 (§ 65b):

Es wird angeregt, das Inkrafttreten aus Gründen der Rechtsdokumentation ausdrücklich zu regeln. In den Erläuterungen wäre darzulegen, warum – lediglich – die vor dem 1. Jänner 2018 bestehenden Satellitendepartements umzuwandeln sind.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Soweit es sich um die Darstellung finanzieller Auswirkungen auf Länder und Gemeinden handelt, wird auf die (finanziellen) Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, aufmerksam gemacht.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der (freistehende) Klammerausdruck am Ende des ersten Absatzes sollte durch einen vollständigen Verweis auf die Fundstelle der Verordnung der Gesundheitsplanung GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 (ÖSG-VO 2018) am Ende des letzten Satzes des Absatzes ersetzt werden.

Im dritten Absatz wird auf die Schreibversehen „neustrukturiert“ und „Mit den ... Möglichkeiten ... und der ... Optionen“ hingewiesen.

Die des Art. 10 Abs. 1 B-VG kennt keinen Kompetenztatbestand „unmittelbar anwendbares Bundesrecht“; stattdessen ist der Wortlaut des tatsächlich in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Z 2 bis 4 iVm. Z 6 (§ 2a Abs. 5 Z 1 lit. a, c und d sowie Z 2 iVm. § 2b Abs. 2):

In den Erläuterungen sollte auch begründet werden, weshalb die Einrichtung von Fachschwerpunkten nach dem vorgeschlagenen § 2a Abs. 5 Z 2 lit. a ausschließlich Standardkrankenanstalten vorbehalten bleibt

Zu Z 7 und 8 (§ 2c):

Die Erläuterungen sollten mit einem Punkt enden.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 2d):

Dem Ausdruck „angelehnt an die bestehende Bestimmung bei den selbstständigen Ambulatorien in § 3a“ sollte jeweils ein Beistrich vor- und nachgestellt werden.

Zu Z 15 bis 18 (§ 6):

Es sollte erläutert werden, was genau unter den Begriffen „Wochenstation“ bzw. „Tagesstation“ zu verstehen ist.

Auf die fehlenden Leerzeichen in Z 16 und 17, jeweils nach dem Wort „In“, wird hingewiesen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015⁵ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden) wird hingewiesen, namentlich auf folgende Regeln und Hinweise:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Auch in § 6 Abs. 7 wäre die Gegenüberstellung nach inhaltlicher Entsprechung vorzunehmen. Eine solche ist zwischen der geltenden Z 5 und der vorgeschlagenen Z 6 (nicht: Z 5) erkennbar.

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

⁶ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUE-RS_2018.pdf

- Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.
- Die Hervorhebung kann, *wenn und soweit* dies dem Verständnis und der Lesbarkeit dient, mehr als die exakten Textunterschiede umfassen; d.h. großflächige Hervorhebung gleichbleibender Passagen ist zu vermeiden.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.
- Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁷ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Oktober 2018

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>